

Antrag zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im MBA-Fernstudienprogramm

Kontaktdaten

Name: _____
Vorname: _____
Matrikelnummer: _____
Straße/Hausnummer: _____
PLZ/Ort: _____
Rückrufnummer: _____
E-Mail-Adresse: _____

Erläuterungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen im MBA-Fernstudienprogramm ist durch **§ 19 der Prüfungsordnung** geregelt.

Bei der Antragstellung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die **Prüfung** auf Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt
 - a. für **Interessierende** des MBA-Fernstudienprogramms gegen eine Gebühr in Höhe von 100 € pro Antrag.¹ Diese Gebühr wird bei späterer Immatrikulation erstattet.
 - b. für bereits immatrikulierte Studierende des MBA-Fernstudienprogramms kostenfrei.
2. Im Antrag muss/ müssen die bereits erbrachte(n) Prüfungsleistung(en) der externen Hochschule/ Institution klar genannt werden und ebenfalls die Prüfungsleistungen des MBA-Fernstudienprogramms für die die Anerkennung gelten soll (vgl. **Modulübersicht**). Die Anerkennung ist **nur für ganze Module** möglich, einzelne Kurseinheiten können nicht anerkannt werden.
3. Pro Antrag kann nur eine Anerkennung erfolgen. Sollen mehrere Module anerkannt werden, müssen auch mehrere Anträge gestellt werden.
4. Reichen Sie diesen Antrag vollständig ausgefüllt beim MBA-Team ein. Die zuständige Mitarbeiterin wird den Antrag dann für Sie weiterleiten. Fügen Sie dem Antrag die nötigen **Nachweise** über die Leistung, die Sie sich anrechnen lassen wollen, bei. Der Nachweis ist durch das **Einreichen schriftlicher Unterlagen** zu führen.
5. Folgende Unterlagen sind als Nachweis in **beglaubigter Kopie** vorzulegen (Bei nicht deutschsprachigen Übersichten ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.):
 - Zeugnisse,
 - Studienverlaufspläne und
 - Syllabider ausstellenden Hochschule/ Institution.

¹ Mit der Bearbeitung des Antrages wird **nach Zahlungseingang** begonnen.

Die Bankverbindung lautet wie folgt:

Landeshochschulkasse Mainz; Postbank Ludwigshafen;

IBAN: DE27545100670010513679; BIC-Code: PBNKDEFFXXX;

Verwendungszweck: **Ihr Name und „Vorabanerkennung MBA Fernstudienprogramm“**

Die Nachweise müssen folgende Inhalte enthalten:

- Bezeichnung der anzuerkennenden Leistung,
- Umfang in ECTS (hilfsweise Semesterwochenstunden),
- Stellung im Curriculum (Lehrplansemester, mindestens Grundstudium/Hauptstudium),
- aussagefähige Inhaltsübersicht ggf. mit Literaturangaben (Titel genügt in keinem Fall),
- Note,
- Prüfungsform,
- Datum der Ablegung.

6. Über die Anerkennung entscheidet die/ der **Modulverantwortliche** des MBA-Fernstudienprogramms.

Die/ der Modulverantwortliche basiert seine Entscheidung auf den Maßgaben der Prüfungsordnung, den Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der aktuellen Gesetzgebung. Hieraus ergeben sich folgende **Richtlinien**:

- **Niveau:** Die bereits erbrachte Leistung muss das gleiche Niveau wie die anzuerkennende Prüfungsleistung aufweisen. Daher können im MBA i. d. R. nur vergleichbare Leistungen aus Diplom- (Uni) oder Master-Studiengängen anerkannt werden.
- **Lernergebnisse:** Die erzielten Lernergebnisse müssen vergleichbar sein. Lernergebnisse sind überprüfbare Aussagen darüber, was Studierende nach dem Abschluss eines Lernprozesses wissen, versteht und in der Lage ist zu tun. Als Richtwert hat der Prüfungsausschuss des Fachbereichs festgelegt, dass die erbrachte Leistung mindestens 66 % des anzuerkennenden Moduls abdecken sollte.
- **Profil:** Die erzielten Lernergebnisse müssen Bezug haben zum Profil des MBA-Fernstudienprogramms (z. B. Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung).
- **Workload:** Die erbrachten Leistungen sollen mindestens den gleichen Umfang in ECTS-Punkten aufweisen wie das anzuerkennende Modul (Sind keine ECTS-Punkte ausgewiesen so werden in der Regel 2 Semesterwochenstunden mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.).

7. Bestätigt der/ die Modulverantwortliche die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistungen, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtabchlussnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen. Das **Prüfungsamt** nimmt abschließend noch eine formelle Prüfung vor und trägt die Noten bzw. den Vermerk im System ein. Im Zeugnis wird die Anerkennung gekennzeichnet.

8. **Eine Anerkennung geht nicht mit einer Kostenermäßigung einher.**²

9. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen **bis zum Ende des ersten Semesters** vorzulegen. Das Anerkennungsverfahren muss vor Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Für die Anerkennung gemäß Anlage 1 und 3 der Prüfungsordnung gelten andere Fristen.

Bei Fragen steht Ihnen das MBA-Team gerne zur Verfügung.

² Für Absolvierende eines Hochschulzertifikats im Rahmen des MBA-Fernstudienprogramms gelten abweichende Regelungen.

Antrag zur Anerkennung von Prüfungsleistungen im MBA-Fernstudienprogramm

Hiermit beantrage ich, Frau/ Herr _____

Matrikel-Nr. _____, die Überprüfung der Anerkennung der von mir bereits
erbrachten Leistung im Fach/ Modul _____

an der Hochschule/ Institution _____

mit dem im MBA-Fernstudienprogramm zu absolvierenden Modul: _____

Die von mir eingereichten Unterlagen sind gemäß Punkt 5 der Erläuterungen
vollständig.

Ort, Datum

Unterschrift

Unter Berücksichtigung von Qualität, Niveau, Lernergebnissen, Workload und Profil der erbrachten Leistung, ergibt sich folgendes Ergebnis:

Die Anerkennung erfolgt mit der Note: _____.³

Die Anerkennung erfolgt ohne Note.⁴

Es kann keine Anerkennung ausgesprochen werden.

Begründung der Ablehnung oder weitere Anmerkungen der/ des
Modulverantwortlichen:⁵

Ort, Datum

Unterschrift

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Anerkennungsprüfung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift an das Prüfungsamt des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften zu richten und einzulegen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, wird das Ergebnis der Anerkennungsprüfung auf dem Studierendenkonto verbucht.

³ Wenn die/ der Interessierende sich nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung immatrikuliert hat, verliert der Antrag seine Gültigkeit und muss ggf. neu gestellt werden.

⁴ Nur in absoluten Ausnahmefällen, wenn Notensysteme nicht vergleichbar sind. Anerkannte Leistungen ohne Note können in der Berechnung der Gesamtabschlussnote nicht berücksichtigt werden.

⁵ § 19 Prüfungsordnung sieht die Begründung einer ablehnenden Entscheidung nur für die Anerkennung von an einer Hochschule erbrachten Leistungen vor. Ablehnende Entscheidungen bei außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen müssen nicht begründet werden.